

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die öffentliche Einrichtung führt den Namen Jugendkunstschule und hat ihren Sitz Am Alten Gymnasium 2, 16816 Neuruppin.

Die Jugendkunstschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Neuruppin.

§ 2 Zweck

Die Jugendkunstschule dient der Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der kulturellen und sozialen Förderung von Kindern und Jugendlichen und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

Die Aufgabe und damit der Zweck der Einrichtung besteht darin, Kinder und Jugendliche an künstlerische Prozesse heranzuführen, ihnen Ausdrucks- und Gestaltungsmittel näher zu bringen, anzuregen und es ihnen damit zu ermöglichen, ihre Interessen ungehindert zu entfalten. Die Jugendkunstschule trägt zur kulturellen Bildung der Kinder und Jugendlichen in einem möglichst frühen Stadium bei. Als Stätte der Information und Freizeitgestaltung möchte sie zudem einen Beitrag bei der Vernetzung von Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Jugendkunstschule ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel der Jugendkunstschule (Haushaltsmittel der Stadt, Landeszuweisungen, Förderbeiträge von Verbänden und Vereinen, private Zuweisungen u.a.) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Jugendkunstschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organisation

Die Jugendkunstschule wird als nachgeordnete Einrichtung des für Kultur zuständigen Amtes der Stadtverwaltung Neuruppin geführt.

Die Jugendkunstschule gliedert sich in die Fachrichtungen

- Tanz
- Theater
- Bildende Kunst, Medien
- Literatur
- Varieté
- Musik

§ 5 Erhebung von Gebühren

Die Jugendkunstschule erhebt Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Jugendkunstschule.

§ 6 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Fontanestadt Neuruppin.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.12.2008

*Jens-Peter Golde
Bürgermeister*

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 13. Juli 2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule vom 22. Dezember 2008 (Amtsblatt vom 30. Dezember 2008) beschlossen.

Art. 1 Änderungstexte

Dem § 3 „Gemeinnützigkeit“ wird folgender weitere Absatz angefügt:

„Bei Auflösung der Jugendkunstschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Jugendkunstschule an die Fontanestadt Neuruppin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 53 AO zu verwenden hat.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2008 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 29. Juli 2009

*i. V. Krohn
Golde*

Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 14.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin vom 22.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 30.12.2008, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 05.08.2009, beschlossen:

Art. 1 Änderungstexte

1. § 1 Name, Sitz, Rechtsform wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Die Jugendkunstschule ist vorläufig anerkannte Kunstschule im Land Brandenburg.“

2. § 3 Gemeinnützigkeit erhält folgende Fassung:

„Die Jugendkunstschule ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Jugendkunstschule (Haushaltsmittel der Stadt, Landeszuweisungen, Förderbeiträge von Verbänden und Vereinen, private Zuweisungen u.a.) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendkunstschule.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendkunstschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Jugendkunstschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Jugendkunstschule an die Fontanestadt Neuruppin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 53 AO zu verwenden hat.

Die Fontanestadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendkunstschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Art. 2 Inkrafttreten

1. Art. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

2. Art. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 31.12.2008 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.12.2015

Golde
Bürgermeister